

Liebe Mitglieder,

in unserem heutigen Infogramm dürfen wir euch über neu angekündigte Maßnahmen der Bundesregierung in Hinblick auf die Omikron-Variante des neuartigen Corona-Virus informieren. Alle Maßnahmen können erheblichen Einfluss auf den Betrieb des Tourismus haben.

Am 6. Jänner hat die österreichische Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern ein neues Maßnahmenpaket beschlossen und im Rahmen einer Pressekonferenz vorgestellt. Die Verschärfungen fußen auf drei Säulen, über die wir euch gerne informieren.

Kontrollen und Strafen verschärft

- Eine Aktion scharf bei 2G-Kontrollen in den nächsten Wochen wird durchgeführt
 - Im Handel wird eine Kontrollpflicht an Interaktionspunkten eingeführt (am Eingang bzw. spätestens beim Bezahlen)
 - Alle Behörden werden dazu aktiviert, die COVID-Maßnahmen zu kontrollieren
 - Bei großen Vergehen gegen die COVID-Maßnahmen können Betretungsverbote ausgesprochen werden (ab 3. Februar)
 - Das Strafmaß wird ab 3. Februar weiter erhöht
-

Quarantäne neu geregelt (bereits ab 08. Jänner 2022)

- Die Unterscheidung in K1- oder K2-Personen fällt, es gibt nur noch Kontaktpersonen
 - Dreifach geimpfte Personen gelten nie als Kontaktperson
 - Wenn im Rahmen eines Treffens alle Personen inklusive Kinder (die noch nicht boostern dürfen) FFP2-Masken getragen haben, gelten diese Personen ebenfalls nicht als Kontaktperson
 - Alle Kontaktpersonen können sich am 5. Tag mittels PCR-Test freitesten
 - Kontaktpersonen in der kritischen Infrastruktur können mit täglich gültigem Test und FFP2-Maske weiterhin arbeiten gehen
 - Positiv getestete Personen können sich ab dem 5. Tag freitesten
-

Auflagen im Überblick - Strengere Schutzmaßnahmen (ab 11. Jänner 2022)

- **FFP2-Maskenpflicht** muss **auch outdoor** getragen werden, wenn kein 2 Meter Abstand möglich (Ausnahme Sport)
- Die Länder können auf stark frequentierten Plätzen zusätzlich eine

- allgemeine Maskenpflicht verordnen
- **Home-Office** soll dort, wo möglich, zur Regel und nicht zur Ausnahme werden
 - Die **Gültigkeit des grünen Passes** wird **auf 6 Monate reduziert**

 - **Zutritt** in Hotellerie und Gastronomie ist nur mit **gültigem 2-G-Nachweis gestattet** - Kontrolle mit dem [Green-Check!](#) Der [Green Check](#) ermöglicht eine automatische Überprüfung der QR-Codes der Zertifikate des Grünen Passes.
 - **FFP2-Maskenpflicht für Gäste** (außer am Sitzplatz)
 - **FFP2-Maskenpflicht für Mitarbeiter**, sofern keine anderen geeigneten Schutzmaßnahmen vorhanden: technisch (zB Plexiglaswand) oder organisatorisch (zB Teams)
 - **Einhaltung der 3-G-Pflicht am Arbeitsplatz**
 - **Erhebung von Kontaktdaten**
 - **Einhaltung der Sperrstundenregelung -> NEU 22.00 Uhr**
 - Bestellung eines Covid 19- Beauftragten und Erarbeitung eines Covid 19- Präventionskonzeptes
 - **Gäste-Platzierung in der Gastronomie**
-

Aufenthaltsabgabe und Meldepflicht für Gäste in Quarantäne

Laut Auskunft der Tourismusabteilung/Land Tirol ist es so, dass **bei einer behördlich verordneten Quarantäne die Abgabepflicht entfällt.**

Die **Meldepflicht bleibt bestehen!**

Bis zum Quarantäne Antritt ist der Gast abgabe- und meldepflichtig.

Ab Quarantäne Antritt ist der Gast meldepflichtig - mit einem neuen Meldeschein - und **von der Abgabe befreit.** (Begründung angeben)

Bestimmungen für Zusammenkünfte

- Zusammenkünfte **ohne zugewiesene** Sitzplätze **bis max. 25 Personen** + 2G-Nachweis.
- Zusammenkünfte **mit zugewiesenen** Sitzplätzen darf
 - a) höchstens **500 Teilnehmer** einlassen, sofern alle 2G-Nachweis vorlegen
 - b) höchstens **1.000 Teilnehmer**, sofern alle Teilnehmer einen 2G-Nachweis vorlegen + PCR-Test der nicht mehr als 72 Stunden zurückliegt

c) höchstens **2.000 Teilnehmer**, sofern alle Teilnehmer einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. d vorlegen + PCR-Test der nicht mehr als 72 Stunden zurückliegt

- Teilnehmer haben in **geschlossenen Räumen eine Maske** zu tragen
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmern spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat Zusammenkünfte mit mehr als 250 Teilnehmern eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei sind die Angaben gemäß Z 3 zu machen und ist das Präventionskonzept gemäß Abs. 4 vorzulegen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.
- Zusammenkünfte dürfen nur zwischen 05:00 Uhr und 22:00 Uhr stattfinden

Sperrstunde bleibt bei 22:00 Uhr!

.....

Green-Check-App

Eine einfache Möglichkeit zu erkennen, ob ein Gast GENESEN oder GEIMPFT ist, bietet der Green Check:

Alle drei EU-konformen QR-Zertifikate können entweder digital oder in ausgedruckter Form mit der digitalen Anwendung geprüft werden.

So einfach funktioniert der Check:

1. Internetbrowser öffnen
2. www.greencheck.gv.at aufrufen
3. Zugriff auf die Handykamera erlauben
4. QR-Code scannen
5. Angezeigt werden Name und Geburtsdatum der Person um einen Abgleich mit einem Lichtbildausweis zu ermöglichen!
6. Grün bedeutet „Ja“
7. Rot bedeutet „Nein“
8. Es werden keine Daten gespeichert

Bleibt's gesund!

Trotz größtmöglicher Sorgfalt können wir keine Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit geben. Die Sonderinfo vom TVB ersetzt keinesfalls behördliche Informationskanäle bzw. gesetzliche Verordnungen